

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 95.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

Cas. 95.

Georgius/als er (wiewol fälschlich) vernom-
men/das sein Sohn Johannes/weichen er in sei-
nem Testament zum Erben eingesetzt / vmbkom-
men / endert er gedachte sein Testament / vnd setzet
Christophorum einen frembden zum Erben ein/
bescheidet auch etlichen mehr legata, vnd ver-
stirbt. Auff dieses kömpt der Sohn Johannes
wieder/vnd begehrt aus seines Vaters sehl. ersten
Testament die Erbschafft. 29.J.

Johannes klagt / fundirt seine Klage vnd In-
tention in seines Vaters sel. vorigen Testament
in welchem er zum Erben eingesetzt worden.

Christophorus excipit / das das erste Testa-
ment durch das andere aufgehoben / §. posteriore.
Inst. quib. mod. testam. infirm. l. 1. ibi: aut rumpitur.
D. de injust. testam. l. 1. §. 1. D. de bon. poss. secundum
tab. item l. quod si. 4. in fin. D. de adim. legat. Schnei-
dey v. in §. posteriore. n. 1. Inst. quib. mod. test. infirm.
Wesemb. n. 4. in 7. & Meyer in Colleg. Argent. ib. 7.
D. de injusto testam.

Johannes replicirt / der Vater habe das Te-
stament geendert / vnd habe nicht gewußt / das er
noch lebe / sondern gemeint / er sey todt / hoc testa-
tur litera posterioris testamenti, Derohalber
were das vorige Testament / darinnen er instituirt /
noch bey Kräfften / vnd nicht rumpirt, per l. ult.

V s

D. de

D. de hered. inst. & l. cum mater. 28. D. de inoffic. testam. Meyer th. 9. n. 4 D. de injust. testam.

Bescheid.

Auff Klage/Antwort vnd ferner Vorbringen
Johannis Klägern an einem / Christophori Be-
klagten am andern Theil / Geben Richter 26. die-
sen Bescheid: Daß Beklagter seines Vorwen-
dens ungeacht/die angenommene vnd von Geor-
go verlassene Erbschafft Klägern widerumb ab-
zutreten schuldig.

Cas. 96.

Hans Teuber macht ein Testament in beyseyn
sieben Zeugen / versiegelt vnd steltz Georg Ha-
berstrohen zu / mit diesem Befehl: daß er solches
den Gerichten insinuiren sol. Das thut. Habere
strohe / Die Gerichte nehmen auch das Testa-
ment an / vnd legens bey / Als nun Hans Teuber
stirbt/wird das Testament eröffnet / Vnd weil er
darinn Hansen Bürgern zum Erben aller seiner
Güter eingefest / wil solches Teuber des versfor-
benen Bruder nicht zugeben / Gibt vor / das Te-
stament sey vntröstig / Weil er nicht solches den
Stadigerichten / sondern Georg Haberstrohen
insinuiert. Fundirt sich in l. omnium. 19. C. de te-
stam.

Hans Bürger replicire hingegen / daß es eben
eins sey/sive per se quis, sive per alium quid fa-
ciat, per c. qui facit. 72. de reg. jur. in 6. Geil. lib. 1. de

P.P.